

Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2015

Einladung

Jagdgenossenschaftsversammlung

Einladung des Notvorstandes zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft
Herzogenrath-Merkstein
am Dienstag, den 28.04.2015 um 18:00 Uhr
im Rathaus Herzogenrath, großer Sitzungssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Notvorstand
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
3. Wahl des Vorstandes
 - a) Vorsitzender des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter
 - b) Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - c) Einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - d) Einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
 - e) Zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015 / 2016
5. Vorlage der Jahresrechnung
6. Beschlussfassung über die Ausschüttung des Reinertrages
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Notvorstandes
8. Verschiedenes

Hinweise und Erläuterungen:

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Herzogenrath-Merkstein (=Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkung Merkstein – Herzogenrath, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Der gemeindliche Jagdbezirk umfasst gem. § 8 (1) Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Stadt Herzogenrath, Gemarkung Merkstein, soweit sie im Liegenschaftsplan des Jagdkatasters eingetragen sind,
- der abgesonderten Gemarkung Herzogenrath, soweit sie im Liegenschaftsplan des Jagdkatasters eingetragen sind
- zuzüglich der von der Unteren Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

Der gemeindliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Niederlande, die Städte Alsdorf und Übach-Palenberg und den Jagdbezirk Herzogenrath-Mitte.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

Bei Verhinderung kann sich jede Jagdgenossin/jeder Jagdgenosse (natürliche Person und Eigentümerin/Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch eine andere natürliche Person, durch seine/n Ehegattin/Ehegatten, seine/n Lebenspartnerin/Lebenspartner oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossinnen/Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Bei gemeinschaftlichem Eigentum (zum Beispiel Miteigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden; deshalb ist einer der Eigentümerinnen/Eigentümer von den übrigen Miteigentümerinnen/Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können; dies gilt auch für Eheleute.

Eine bevollmächtigte Vertretung darf höchstens eine/n Jagdgenossin/Jagdgenosse vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Versammlung sind durch die stimmberechtigte Vertretung geeignete Eigentumsnachweise für die Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) sowie ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Zugehörigkeit zur Jagdgenossenschaft Herzogenrath-Merkstein kann aus dem Jagdkataster ersehen werden. Das Jagdkataster sowie die geltende Satzung, kann von den Jagdgenossinnen/Jagdgenossen bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, in 52134 Herzogenrath, Zimmer 13 eingesehen werden.

Personen, die für den Jagdvorstand kandidieren möchten, werden gebeten, sich vorab im Bereich 1.1 -Ordnungswesen- der Stadt Herzogenrath, Tel.-Nr.: +49240683421 zu melden.

Herzogenrath, den 25.03.2015

gez.
Christoph von den Driesch
Bürgermeister